

Nichteinhaltung von Rauchregelungen – Merkblatt für Betroffene

In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, ist ab dem 1. Mai 2010 das Rauchen untersagt. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin kann abgetrennte Raucherräume einrichten, wenn diese nicht als Arbeitsplatz benutzt werden. Auch Restaurants und Bars sind grundsätzlich rauchfrei, je nach Kanton gelten aber Ausnahmen für die Gastronomie.

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sowie als Person, die sich in öffentlich zugänglichen Innenräumen aufhält, haben Sie das Recht, vor dem Passivrauchen geschützt zu werden. Was ist zu tun, wenn Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber oder die für die öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten verantwortliche Person die Rauchregelung nicht einhält und in Innenräumen von Büros oder Restaurants weiter geraucht wird?

Die Lungenliga engagiert sich für einen wirksamen Schutz vor Passivrauchen. Es ist ihr aber nicht möglich, den Vollzug der gesetzlichen Regelungen zu kontrollieren. Dies ist die Aufgabe der kantonalen Behörden. Die Lungenliga wird aber die Umsetzung der lückenhaften Bundesregelung beobachten. Die Bundesgesetzgebung bringt weder einen wirksamen Schutz vor Passivrauchen noch eine schweizweit einheitliche Regelung. Dies will eine breit abgestützte Allianz von 50 Organisationen mit der eidgenössischen Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» endlich erreichen: www.rauchfrei-ja.ch

Die Lungenliga schlägt Ihnen folgendes Vorgehen vor:

1. Informieren Sie sich über die geltende kantonale Regelung

Da das Bundesgesetz vor allem für die Gastronomie zahlreiche Ausnahmen zulässt, gelten je nach Kanton andere Regelungen. Unter <http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00041/07322/07324/index.html?lang=de> sind Fragen und Antworten zur Umsetzung des Bundesgesetzes aufgeführt. Auch kann das Dokument „Gesetz und Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen: Zusätzliche Information für betroffene Kreise“ heruntergeladen werden. Die Lungenliga stellt Ihnen zudem auf Anfrage Merkblätter zu den geltenden Regelungen zum Schutz vor Passivrauchen an Arbeitsplätzen im Allgemeinen sowie in der Gastronomie zu.

2. Gespräch mit Arbeitgeber/in bzw. Restaurantbetreiber/in

Der einfachste und oft schnellste Weg zum Erfolg ist das direkte und freundliche Gespräch mit den Arbeitgebenden bzw. den für die öffentlich zugänglichen Räume verantwortlichen Personen (z.B. Wirtinnen und Wirte). Wer seine legitimen Bedürfnisse anmeldet, findet oft Gehör und wird respektiert. Teilen Sie den verantwortlichen Personen mit, dass Sie sich am Rauch stören und berufen Sie sich auf die geltende gesetzliche Regelung. Insbesondere als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer empfiehlt es sich, diese Forderung nach einem gesunden Arbeitsumfeld gemeinsam mit Arbeitskolleginnen und -kollegen anzubringen. Ein Vorschlag für dieses Gespräch: „Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass an unseren Arbeitsplätzen nicht geraucht wird – so wie es das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vorschreibt.“ Wählen Sie dabei einen möglichst günstigen Ort und Zeitpunkt aus.

3. Kontaktaufnahme mit der zuständigen kantonalen Behörde

Zeigt sich die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber uneinsichtig oder befürchten Sie eine Kündigung oder andere Sanktionen, empfehlen wir, sich direkt an die zuständige kantonale Behörde oder an Ihre Gewerkschaft zu wenden. Die kantonale Behörde ist auch zu kontaktieren, falls in öffentlich zugänglichen Innenräumen (Restaurants etc.) weiterhin geraucht wird. Der Vollzug des Gesetzes und die Strafverfolgung liegen in der Zuständigkeit der Kantone. Sie sind verantwortlich dafür, dass in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, nicht geraucht wird. Die Kantone bestimmen, welche Stellen für den Vollzug zuständig sind und in welchem Rahmen Überprüfungen stattfinden.

Auf der [Website](#) des Bundesamtes für Gesundheit finden Sie die geltende Bundesregelung für alle Arbeitsplätze sowie eine Übersicht über die kantonalen Regelungen, die insbesondere für die Gastronomie relevant sind.